

gepaßte und darum wechselnde politische Haltung der Städte Aachen und Frankfurt, kein am Hofgericht oder bei Grundstücksübertragungen übliches Verfahren bildeten diesen tragenden Untergrund, sondern die Anschauung vom Kampf um das Reich, die ja gerade bei den Vorgängern Richards von Cornwallis, bei Heinrich Raspe in seinem vor Frankfurt erfochtenen Siege über Konrad IV., bei Wilhelm von Holland in der Eroberung Aachens, weithin sichtbar zur Tat geworden war. Im Grunde also doch wohl, wie wir mit aller Vorsicht andeuten wollen, ein germanisches Erbteil, das in der merkwürdigen Form des Königslagers noch im späten Mittelalter lebendig war.¹⁾

¹⁾ Am Ende unserer Ausführungen muß noch auf zweierlei hingewiesen werden: 1. Die in unserer Darstellung versuchte Lösung ist keineswegs neu. Wer das Problem kennt, weiß, daß die Deutung des Lagers von der militärischen Seite her zu den ältesten Deutungsversuchen überhaupt gehört. Ein Vergleich mit der bei Schellhaß 2 ff. besprochenen älteren Literatur wird aber nicht nur diese Übereinstimmung, sondern zugleich auch den Unterschied feststellen: er liegt in der Art der Beweisführung unter Heranziehung aller nur greifbaren Quellen. 2. Der Zeitpunkt und die näheren Umstände der Entstehung der vierzigtagigen Frist sind auch durch unsere Ausführungen noch nicht endgültig geklärt; namentlich der diplomatisch geschulte Leser wird den Nachweis etwa einer bestimmten literarischen Vorlage für diese Frist vermissen. Ob es eine solche überhaupt gegeben hat, scheint uns allerdings fraglich zu sein. Vielleicht ist es späterer Forschung beschieden, mit Hilfe neuer Quellenfunde diese Frage restlos zu klären.